

PflichtenCheck zur AVV

Vorschrift

Titel:	Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis
Kurztitel:	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Stand:	Fassung vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert zum 01.08.2017

Kurzerläuterung

1.	Zielsetzung	<p>Im Interesse eines effektiven und einheitlichen Vollzugs des Abfallrechts ist eine einheitliche Nomenklatur bei der Bezeichnung von Abfällen unerlässlich. Sie ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Abfallwirtschaft, insbesondere für eine einheitliche Deklaration von Abfällen im Rahmen von Entsorgungsverträgen und Entsorgungsnachweisen, für die Erteilung von eindeutigen Genehmigungen von Abfallentsorgungsanlagen sowie für die Erstellung von Statistiken über Art, Herkunft und Menge der Abfälle. Vor diesem Hintergrund wurde durch Entscheidung 2000/532/EG der EU-Kommission ein europäisches Abfallverzeichnis geschaffen, das eine Bezugsnomenklatur für die gesamte EU enthält. Die AVV setzt dieses europäische Abfallverzeichnis in deutsches Recht um. Dabei berücksichtigt die zum 11. März 2016 erfolgte Novellierung der AVV die mit Wirkung vom 1. Juni 2015 erfolgten Änderungen des EU-Rechts.</p>
2.	Anwendungsbereich (§ 1)	<p>§ 1 AVV legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest und sieht vor, dass die Verordnung für die Bezeichnung von Abfällen (Nr. 1) und für die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Nr. 2) gilt. Wie dies konkret zu erfolgen hat, regeln die §§ 2 und 3 AVV.</p> <p>Aus der Vorgabe, dass die AVV (nur) für die Bezeichnung von Abfällen Anwendung findet, folgt zugleich, dass sie keine Bedeutung für die Abfalleigenschaft hat. Die Frage, ob ein Gegenstand oder Stoff überhaupt als Abfall einzustufen ist, beurteilt sich allein nach § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG bzw. bei</p>

		<p>grenzüberschreitenden Entsorgungsvorgängen nach den insoweit geltenden Regelungen.</p> <p>Ebenso wenig erlaubt die AVV Rückschlüsse darauf, ob ein bestimmter Abfall im Rahmen eines konkreten Entsorgungsvorgangs verwertet oder beseitigt wird. Auch dies lässt sich nicht aus dem Abfallverzeichnis, sondern nur aus dem materiellen Abfallrecht herleiten.</p>
3.	<p>Abfallbezeichnung (§ 2)</p>	<p>§ 2 AVV sieht in Absatz 1 vor, dass Abfälle nach dem als Anlage ergangenen Abfallverzeichnis zu bezeichnen sind und regelt in Absatz 2, wie im Einzelfall die Zuordnung zu den im Verzeichnis aufgeführten Abfallarten zu erfolgen hat. Absatz 3 ermächtigt die zuständigen Behörden zum Erlass von Anordnungen zur Umstellung von behördlichen Entscheidungen auf die Abfallbezeichnungen des Abfallverzeichnisses.</p> <p>Die insgesamt 842 Abfallarten des Abfallverzeichnisses sind in 20 Kapitel eingeteilt. Jedes Kapitel steht grundsätzlich entweder für eine industrielle oder gewerbliche Branche (Kap. 1 bis 12 und 17 bis 19) oder für einen industriellen Prozess (Kap. 6 und 7) bzw. für einen bestimmten Stoff- bzw. Materialtyp (Kap. 13 bis 15). Eine Ausnahme gilt für Kapitel 20, das die Siedlungsabfälle auflistet, und für Kapitel 16, dem eine Auffangposition für anderswo im Verzeichnis nicht genannte Abfälle zukommt. Innerhalb der Kapitel gibt es eine Unterteilung in Unterkapitel (sogenannte Gruppen). Die einzelnen Abfallarten sind durch sechsstellige Abfallschlüssel gekennzeichnet. Bestimmte Abfallarten sind – je nach Branche und Prozess – in den verschiedenen Kapiteln und Gruppen mehrfach aufgeführt. Abfallschlüssel mit der Endziffer 99 sind jeweils Auffangschlüssel für Abfälle, für die keine speziellen Abfallschlüssel vorhanden sind. Die Bezeichnungen dieser Abfälle sind um die Abkürzung „a.n.g.“ ergänzt, was „anderweitig nicht genannt“ bedeutet. Allerdings bezieht sich die fehlende anderweitige Nennung nur auf die jeweils in einer Gruppe enthaltenen Abfallarten. Für Abfälle, die auch in den Kapiteln 1 bis 15 und 17 bis 20 nicht genannt sind, gibt es das Auffangkapitel 16 („Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind“).</p> <p>Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart des Abfallverzeichnisses vollzieht sich in bis zu vier Schritten:</p>

		<p>1. Schritt: In Abhängigkeit von der Herkunft des Abfalls ist in den Kapiteln 1 bis 12 und 17 bis 20 nach der zutreffenden Gruppe und innerhalb der Gruppe nach der richtigen Abfallart zu suchen. Dabei ist innerhalb der Gruppen die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend. Die auf 99 endenden Abfallschlüssel („Abfälle a.n.g.“) sind zunächst auszuklammern, da sie allenfalls im 4. Schritt eine Rolle spielen.</p> <p>2. Schritt: Führt die Prüfung der branchen- und prozessartspezifischen Kapitel gemäß dem 1. Schritt zu keinem sachgerechten Ergebnis, ist zu prüfen, ob die abfallartenspezifischen Kapitel 13, 14 oder 15 eine passende Abfallart enthalten.</p> <p>3. Schritt: Hilft auch dies nicht weiter, ist der Abfall nach Möglichkeit einer Abfallart des ebenfalls abfallartenspezifischen Auffangkapitels 16 zuzuordnen.</p> <p>4. Schritt: Lässt sich der Abfall auch nicht einer Abfallart des Kapitels 16 zuordnen, handelt es sich also um einen Abfall, der anderswo im Abfallverzeichnis nicht genannt („a.n.g.“) ist, muss der auf 99 endende Schlüssel („Abfälle a.n.g.“) in dem Teil des Verzeichnisses verwendet werden, der der in Schritt 1 bestimmten abfallerzeugenden Tätigkeit entspricht.</p>
4.	Gefährlichkeit von Abfällen (§ 3)	<p>§ 3 AVV legt in Absatz 1 fest, dass die im Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten als gefährlich einzustufen sind. Nach Absatz 2 wird insoweit angenommen, dass diese Abfälle tatsächlich gefährliche Eigenschaften aufweisen. Schließlich regelt Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall eine abweichende Einstufung möglich ist.</p> <p>Bei den mit einem Sternchen gekennzeichneten 408 Abfallarten besteht eine Regelvermutung, dass sie gefährliche Eigenschaften (HP1 bis HP15) aufweisen. 228 der mit einem Sternchen versehenen Abfallarten sind sogenannte absolute Abfallschlüssel, bei denen keine Einzelfallprüfung der Gefährlichkeit erfolgen muss. Anders verhält es sich bei den 180 als gefährlich eingestuften Abfallarten mit sogenannten Spiegeleinträgen, bei denen die Einstufung offen bleibt. In der Regel gibt es hier jeweils eine Abfallart mit einem Sternchen und eine Abfallart ohne Sternchen. Beispiel: 17 05 03* („Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“) und 17 05 04 („Boden und</p>

		<p>Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“). In solchen Fällen ist vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer positiv festzustellen, ob der konkrete Abfall eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften HP1 bis H15 hat. Diese Prüfung erfordert genaue Kenntnisse über die im konkreten Abfall enthaltenen Stoffe, d.h. der Elemente und der Verbindungen. Im Zweifel müssen umfangreiche analytische Untersuchungen dieser Stoffe vorgenommen werden. Zwar sind in der Regel nur die abfalltypischen Stoffe und die ggf. im konkreten Abfall zu erwartenden weiteren gefährlichen Stoffe in die Untersuchung einzubeziehen. Dennoch können die Kosten für die Analyse höher sein als die Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Um diesen Aufwand zu vermeiden, werden in der abfallwirtschaftlichen Praxis üblicherweise nicht die chemischen Verbindungen, sondern nur Summenparameter (z.B. MKW, LHKW) und Metallgehalte (Blei, Kupfer etc.) analysiert. Auch bleibt es dem Abfallerzeuger/-besitzer unbenommen, seine Abfälle als gefährlich einzustufen, wenn er das Vorliegen gefahrenrelevanter Eigenschaften nicht sicher ausschließen kann. Soweit und solange eine repräsentative Analytik nicht vorliegt, ist ein Abfall im Sinne der Regelvermutung als gefährlich einzustufen.</p>
5.	<p>Abfallverzeichnis (Anlage)</p>	<p>Die Anlage enthält das eigentliche Abfallverzeichnis und listet insgesamt 842 Abfallarten auf. Diese sind in 20 Kapitel mit zweistelligen Kapitelüberschriften unterteilt. Innerhalb der Kapitel gibt es eine Unterteilung in Gruppen mit vierstelligen Gruppenüberschriften. Die einzelnen Abfallarten sind innerhalb der Gruppen durch sechsstellige Abfallschlüssel gekennzeichnet. Soweit eine Abfallart mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.</p>

Adressaten und Pflichten

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	Pflicht-Nr.
Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Entsorger	Verwendung der Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur AVV	1

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	Pflicht-Nr.
	Einhaltung der Vorgaben für die Zuordnung eines Abfalls zu den Abfallarten	2
	Einhaltung der Vorgaben für die Einstufung eines Abfalls als gefährlich	3

Änderungshistorie

Ursprungsfassung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in Kraft getreten am 1. Januar 2002	–
1. Änderung zum 1. Mai 2002 durch Art. 4a der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488)	In § 2 AVV wurde Absatz 3 und in § 3 Abs. 1 Satz 2 angefügt. Außerdem wurde § 3 Abs. 3 Satz 3 neu gefasst.
2. Änderung zum 30. Juli 2002 durch Art. 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2283)	Nr. 3 der Einleitung zur Anlage der AVV sowie die Abfallbezeichnung der Abfallart 10 02 02 wurden geändert.
3. Änderung zum 1. Februar 2007 durch Art. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)	Die zuvor in § 1 Nr. 2 und in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie der Überschrift zu § 3 AVV verwendeten Begriffe „Überwachungsbedürftigkeit“ und „besonders überwachungsbedürftig“ wurden durch die Begriffe „Gefährlichkeit“ und „gefährlich“ ersetzt. Dabei handelte es sich um Folgeänderungen der mit dem genannten Gesetz in das KrW-/AbfG übernommenen EG-rechtlichen Begrifflichkeiten und der Unterteilung der Abfallarten in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.
4. Änderung zum 1. Juni 2012 durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes zur	Der vormalige Verweis in § 3 Abs. 2 Satz 1 auf Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über

<p>Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)</p>	<p>gefährliche Abfälle wurde durch einen Verweis auf Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ersetzt. Außerdem wurde in der Anlage die Nummer 1 Satz 3 der Einleitung redaktionell an das neue KrWG angepasst.</p>
<p>5. Änderung durch Art. 1 der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382).</p>	<p>Neufassung von § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4, § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 sowie der Anlage.</p>
<p>6. Änderung durch die Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103).</p>	<p>Änderung von Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV.</p>
<p>7. Änderung durch Art. 2 der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644).</p>	<p>Änderung von Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV.</p>